

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V.
- Stand Januar 2014 -

Präambel

Zur Ergänzung der Satzung geben sich Vorstand und Beirat eine Geschäftsordnung. Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung hat mit zwei Drittel Mehrheit aller Vorstands- und Beiratsmitglieder zu erfolgen.

I. Aufbau und Organisation der Bruderschaft

§ 1
Aufbau

Die Bruderschaft besteht aus vier Kompanien; es gehören zur

I. Kompanie der Bereich südlich der *Hönne* und westlich der *Hauptstraße* vom Haus Hauptstr. 4 bis zum Haus *Dechant-Amecke-Weg 2* (Haus Kirchhoff), jeweils die rechte Seite der *Schieferkuhle*, *Zu den Dinkeln* sowie der *Gehringers Schlade* bis zum Haus Nr. 19, danach scharf rechts Abgrenzung Feldweg.

II. Kompanie der Bereich östlich der *Hönne* ab der Sparkasse linke Seite der *Hauptstraße* sowie der *Sauerlandstraße* bis zum *Hohlen Stein*.

III. Kompanie der Bereich nördlich der *Hönne*, ab der Höhle der gesamte Bereich nordöstlich (*Helle / Wocklum*).

IV. Kompanie der Bereich ab Haus *Dechant-Amecke-Weg 1*, der rechte Bereich der *Sauerlandstr.* sowie jeweils die linke Seite des *Dechant-Amecke-Weges*, der *Schieferkuhle*, *Zu den Dinkeln*, *Gehringers Schlade* sowie ab dem Feldweg (siehe Grenze I. Kompanie) das gesamte Gebiet *Balve-Süd*.

Die Zugehörigkeit zur Kompanie bestimmt sich nach dem Wohnsitz des Mitgliedes. Beim Wohnsitzwechsel ist er berechtigt, Mitglied in seiner alten Kompanie zu bleiben. Dies ist dem Kompanieführer anzuzeigen.

Mitglieder, die aus dem Stadtbereich Balve wegziehen, verbleiben in ihren bisherigen Kompanien.

Auswärtige Mitglieder werden der Kompanie ihrer Wahl zugeordnet.

§ 2
Leitung der Kompanien

Die Kompanien werden von einem Kompanieführer geleitet, der von der jeweiligen Kompanieversammlung zu wählen ist. Die Wahlperiode beträgt vier Jahre. Für die Wahl gilt § 14 der Satzung.

Die Kompanieversammlungen wählen weiterhin jeweils einen Stellvertreter für den Kompanieführer, einen Kassierer und Schriftführer, einen Fahnenoffizier und weitere

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V. - Stand Januar 2014 -

Fähnriche nach § 14 der Satzung. Dabei ist die Übernahme mehrerer Ämter in einer Person zulässig.

§ 3 Aufgaben der Kompanien

Die Kompanien sollen das Vereinsleben innerhalb der Bruderschaft aktivieren. Eigene Veranstaltungen sind nach Genehmigung durch Vorstand und Beirat zulässig. Sie sind berechtigt, eine eigene Kasse zu führen.

Der jeweilige Kompanievorstand hat den Kassierer bei der Beitragskassierung zu unterstützen.

Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung hat eine Jahreshauptversammlung der Kompanien stattzufinden, in der u. a. Vorschläge und Anträge an die Mitgliederversammlung beschlossen werden können. Darüber hinaus hat der Kompanieführer in dieser Versammlung Rechenschaft über die Tätigkeiten in der Kompanie abzulegen.

§ 4 Fahnenoffizier / Fähnriche

Der Fahnenoffizier ist dafür verantwortlich, dass bei allen Anlässen, bei denen die jeweilige Fahne getragen werden soll, diese entsprechend besetzt ist. Dies gilt für Veranstaltungen der Bruderschaft oder der Kompanie und insbesondere auch bei Beerdigungen von Mitgliedern. Ist ein Fähnrich verhindert, hat er für Ersatz zu sorgen und den Fahnenoffizier zu unterrichten.

Bei Veranstaltungen können alle Uniformträger vom Vorstand zu Ordnungsdiensten herangezogen werden.

§ 5 Standarte

Die Standarte ist mit drei Schützenbrüdern besetzt, die den Rang eines Fahnenoffiziers bekleiden.

Auftritt der Standarte bedeutet offizieller Auftritt der Bruderschaft. Ihr Platz ist jeweils vor dem Vorstand.

§ 6 Schießsportgruppe

Die Schießsportgruppe wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und evtl. weitere Vorstandsmitglieder sowie einen Beauftragten, der sie im Beirat vertritt, entsprechend der Wahlordnung der Bruderschaft (§14 der Satzung). Der Beauftragte muss Mitglied der Bruderschaft sein.

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V. - Stand Januar 2014 -

Die Schießsportgruppe ist berechtigt, eine eigene Kasse zu führen.

Bei ihrer Auflösung fallen das gesamte Inventar und das sonstige Vermögen der Bruderschaft zu.

Die Schießsportgruppe ist berechtigt, von ihren Mitgliedern neben den Beiträgen zur Bruderschaft besondere Beiträge zu erheben.

§ 7 Jungschützengruppe

Das Eintrittsalter für Jungschützen beträgt mindestens 16 Jahre. Die Mitgliedschaft bei den Jungschützen ist freiwillig und endet im Regelfall mit 25 Jahren.

Die Jungschützen verbleiben in ihren jeweiligen Kompanien.

Die Jungschützengruppe wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende, einen Schriftführer und einen Kassierer.

Die Vorstandsmitglieder der Jungschützen werden für 2 Jahre gewählt. Dabei ist die Übernahme mehrerer Ämter in einer Person zulässig.

Die Jungschützengruppe kann jeweils ein stimmberechtigtes Mitglied zu den Kompanievorstandssitzungen entsenden.

Die Jungschützen ermitteln aus ihren Reihen jedes Jahr einen Jungschützenkönig.

II. Aufgaben der Vorstands- und Beiratsmitglieder

§ 8 Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Bruderschaft entsprechend ihrer Satzung.

Er repräsentiert die Bruderschaft und ist ihr Vertreter im Innen- und Außenverhältnis.

Er ist dabei auch zuständig für

- a) die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
- b) die Einberufung und Leitungen der Beiratssitzungen,
- c) die Leitung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Stellvertretende Vorsitzende

Die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Sie haben diesen bei seiner Tätigkeit zu unterstützen.

Bei der Vertretung des Vorsitzenden haben sich die stellvertretenden Vorsitzenden über die Übernahmen von Aufgaben zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so übernimmt der Lebensältere die entsprechende Aufgabe.

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V.
- Stand Januar 2014 -

§ 10
Oberst

Der Oberst führt die Bruderschaft bei allen Festen und kirchlichen Veranstaltungen. Er ist verantwortlich für den gesamten Ablauf des Schützenfestes einschließlich des Vogelschießens. Er hält engen Kontakt zu den Kompanieführern, und wird bei seinen Aufgaben durch den Adjutanten, die Kompanieführer, der Schießsportgruppe sowie alle Fahnenoffiziere unterstützt.

§ 11
Geschäftsführer

Der Geschäftsführer führt den gesamten Schriftverkehr der Bruderschaft, soweit kein anderes Mitglied des Vorstandes oder Beirates zuständig ist.

Er ist insbesondere zuständig für

- a) die Erledigung der Post einschließlich deren Verteilung,
- b) die Einladung zu Versammlungen des Vorstandes und Beirates,
- c) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
- d) die Einladung zu Arbeitseinsätzen und Veranstaltungen,
- e) den Abschluss von Versicherungen,
- f) den Abschluss von Verträgen jeder Art,
- g) die Bestellung von Waren und Dienstleistungen jeder Art,
- h) die Protokollführung bei Vorstands- und Beiratssitzungen sowie bei der Mitgliederversammlung.

§ 12
Kassierer

Der Kassierer verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat alle Zahlungen entgegenzunehmen und alle Ausgaben zu leisten. Er ist insbesondere auch zuständig für

- a) die Führung der Kassenbücher,
- b) die Aufbewahrung aller Zahlungsbelege,
- c) die Erstellung von Rechnungen,
- d) die Abgabe von Steuererklärungen,
- e) die Führung der Mitgliederkartei,
- f) die Kassierung oder Einziehung von Beiträgen,
- g) den Nachweis des Vereinsvermögens,
- h) die Vorlage von Kassenberichten.

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V.
- Stand Januar 2014 -

§ 13
Beirat

Die Beiratsmitglieder unterstützen den Vorstand bei seiner Arbeit.

Vorstand und Beirat können aus den Beiratsmitgliedern jeweils einen Stellvertreter für den Geschäftsführer und den Kassierer wählen. Der Adjutant ist Vertreter des Oberst.

Die Vertreter haben sich in ihre Aufgabenbereiche einzuarbeiten, so dass sie im Vertretungsfall diese Aufgaben übernehmen können. Im Übrigen haben sie die von ihnen zu vertretenden Vorstandsmitglieder bei deren Aufgaben zu unterstützen.

Ein Beiratsmitglied sollte die Aufgabe eines Pressewarts übernehmen.

§ 14
Arbeitsausschüsse

Für besondere Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse von Vorstands- und Beiratsmitgliedern und anderen Schützenbrüdern gebildet werden.

Die Ausschüsse sind gegenüber dem Vorstand für die übernommenen Aufgaben verantwortlich.

Sonderaufgaben können durch den Vorstand auf sachkundige Personen übertragen werden.

§ 15
Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassen- und Buchprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis von Prüfungen haben sie dem Vorstand zu berichten. Den Prüfern ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.

Nach der Aufstellung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Kassierer den Kassenprüfern sämtliche Kassenunterlagen so rechtzeitig vorzulegen, dass diese der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Prüfungsbericht erstatten können. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht berechtigt, auf den Bericht der Kassenprüfer Einfluss zu nehmen.

Die Prüfung der Kassenprüfer erstreckt sich auf den Kassenbestand und die rechnerische Richtigkeit der Kassenunterlagen.

III. Sonstige Regelungen

§ 16
Kirchliche Veranstaltungen

An den Prozessionen nehmen alle Fahnenabordnungen teil.

Geschäftsordnung der Schützenbruderschaft "St. Sebastian" Balve e.V. - Stand Januar 2014 -

Bei der Stadtprozession wird der Baldachin von den Kompanieführern getragen. Sowohl zum Auftakt der Mitgliederversammlung als auch am Schützenfest wie auch zur Abrechnung lässt die Bruderschaft Heilige Messen im eigenen Anliegen und für die Verstorbenen feiern; hierbei stellen sich die Fahnenabordnungen in der Kirche auf.

§ 17

Mitglieder des Bundes- oder Kreisvorstandes

Ist ein Schützenbruder Vorstandsmitglied des Sauerländer Schützenbundes, des Kreisschützenbundes Arnsberg, Bundesschützenkönig oder Kreisschützenkönig, aber kein gewähltes Vorstands- oder Beiratsmitglied, so ist dieser Schützenbruder für die Dauer seiner aktiven Amtszeit automatisch freiwilliges, zusätzliches Mitglied des Beirates. Er hat allerdings kein Stimmrecht.

§ 18

Todesfall eines Schützenbruders

Beim Tode eines Schützenbruders legt die Bruderschaft einen Kranz auf das Grab. Voraussetzung ist, dass der Schützenbruder vor Vollendung seines 40. Lebensjahres eingetreten und beitragspflichtig war.

§ 19

Vogelschießen

Für die Teilnahme am Vogelschießen des Schützenfestes ist eine rechtzeitige Anmeldung bei dem jeweiligen Kompanieführer erforderlich.

Die Meldeliste ist vom Vorstand unter Beteiligung der Kompanieführer zu genehmigen. Die satzungsmäßigen Vorschriften werden geprüft und die Reihenfolge für das Schießen wird festgelegt.

Die Teilnehmer am Vogelschießen haben bei der Anmeldung einen Betrag für das Schießen zu zahlen.

§ 20

Ehrenmitglieder

Es ist ausdrücklich wünschenswert, dass Ehrenmitglieder aufgrund Ihrer Bedeutung und Erfahrung für die Bruderschaft auf freiwilliger Basis die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen.

Diese Geschäftsordnung wurde in der Sitzung am 12.01.2014 durch Vorstand und Beirat beschlossen.